

Ausschussdrucksache

(11.05.22)

Inhalt:

E-Mail LIGA M-V e.V. vom 11.05.2022

hier:

Stellungnahme zum
Gesetzentwurfes der Landesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes
- Drs. 8/610 -

Behnke, Jana

Von: Sonja Buder <info@liga-mv.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2022 13:11
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Betreff: WG: Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes - Drs. 8/610 -
Anlagen: 2022_05_12 Fragenkatalog-KiFöG Anhörung Bildungsausschuss LIGA.docx; LIGA_Stellungn_Beitragfreier_Ferienhort_Stand 16.03.2022.doc

Von: Sonja Buder <info@liga-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2022 11:24
An: '- pa7mail (Bildungsausschuss)' <bildungsausschuss@landtag-mv.de>
Betreff: WG: Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes - Drs. 8/610 -

Sehr geehrte Frau Behnke,

wie versprochen die Rückmeldung zur Teilnahme der LIGA an oben genanntem Termin. Leider ist es uns auch in diesem Fall nicht möglich, persönlich an der Anhörung teilzunehmen.

Wir möchten Ihnen aber herzlich für die Einladung danken und sind auch in Zukunft sehr interessiert, die Expertise der LIGA in die Arbeit des Bildungsausschusses einzubringen. Daher möchte ich Sie bitten, die LIGA auch zukünftig bei relevanten Themen zu berücksichtigen.

Anbei erhalten Sie die Antworten der LIGA auf den Fragenkatalog zur Anhörung und eine aktuelle Stellungnahme der LIGA zum Thema, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Herzlichen Dank, dass Sie uns eine Fristverlängerung bezüglich der Rückmeldung gewährt haben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

*Sonja Buder
Kordinatorin*

*LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Geschäftsstelle -
Gutenbergstraße 1
19061 Schwerin*

*Tel.: 0385 4885440
Fax: 0385 4885441
E-Mail: info@liga-mv.de
Internet: <http://www.liga-mv.de>*

*Vorstandsvorsitzender: Bernd Tünker
VR 503 Amtsgericht Schwerin
Steuernummer: 090/141/03802*

Bitte beim Ausdruck an die Umwelt denken. Pro Blatt können im Schnitt 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g CO₂ gespart werden – Dankeschön.

Fragenkatalog

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2022 zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes“
- Drs. 8/610 -

1. und 3.Frage

Welche personellen und organisatorischen Fragen ergeben sich aus der geplanten Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes?

Gibt es ausreichend personelle Ressourcen, um den ausgeweiteten Sommerhort bereits in diesem Sommer umzusetzen? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht vordringlich, um die Betreuungssituation in Kitas und Horten zu verbessern?

Der beitragsfreie Ferienhort verfolgt laut Ressortentwurf folgende Ziele: mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Ziele werden begrüßt, wir weisen aber nachdrücklich darauf hin, dass das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt ist, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist, Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Art. 3 Abs. 1 KRK lautet wie folgt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Mit Art. 6 Abs. 2 KRK besteht die Verpflichtung, die Entwicklung des Kindes in **größtmöglichem** Umfang zu gewährleisten.

Die fünf wesentlichsten Kriterien zur präventiven Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen sind nach Art. 3 Abs. 3 KRK insbesondere:

- Sicherheit,
- Gesundheit,
- **Zahl des Personals,**
- fachliche Eignung des Personals und
- eine ausreichende Aufsicht.

Die Landesregierung hat bisher keine Standards zur Zahl des Personals geregelt.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern erklärte die Personalschlüssel der KiföG-Satzung des Landkreises Rostock am 2. November 2021 für unwirksam.

Das OVG Berlin-Brandenburg stellte mit Beschluss vom 25.08.2021, AZ: 6 S 18/21 fest, dass es mit Blick auf die **berufsregelnde Tendenz** einer gesetzlichen Grundlage in Form eines **Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung** bedarf, wenn für die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII weitere materielle Voraussetzungen gefordert sind.

Die LIGA M-V spricht sich dafür aus, dass vorrangig das Kindeswohl berücksichtigt und die Mindestzahl des Personals (Mindestpersonalschlüssel) durch ein Parlamentsgesetz oder eine Rechtsverordnung auch für den (Ferien-)Hort geregelt wird.

Die LIGA M-V geht davon aus, dass ein Angebot der Hortförderung während der Schulferien nicht verpflichtend ist. Für die Vorhaltung eines Angebotes, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen.

Derzeit sieht die LIGA M-V jedoch Schwierigkeiten bei der personellen Ausgestaltung der Öffnungszeiten, da der Mehrbedarf an Personal im Rahmen der Ferienbetreuung nicht in Relation zu dem üblichen Bedarf in der Schulzeit steht. Fachkräfte sind im Hort meist selbst in Teilzeit angestellt, haben auch Kinder im schulpflichtigen Alter und möchten deshalb ihren Urlaubsanspruch auch in dieser Zeit geltend machen oder müssen Betreuungsbedarfe in Kinderkrippe und Kindergarten abdecken.

Ein Austarieren von Schul- und Ferientagen ist – vor allem in den sogenannten solitären Horten - schwer umsetzbar.

Die LIGA M-V sieht eine gesetzliche Klarstellung zur Ausgestaltungshoheit der Träger von Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des erweiterten Angebotes der Hortförderung in den Schulferien als notwendig.

Um auch eine sachgerechte Personalausstattung an den Schulhorten zu gewährleisten, schlägt die LIGA M-V eine Abbildung der Mehrbedarfe im Rahmen der Personalbemessungsäquivalenzziffern vor. Das bedeutet, es muss mehr Personal über das Jahr gerechnet zur Verfügung stehen, um die Ferienzeit, die ungefähr 1/3 der gesamten Zeit ausmacht, abdecken zu können. Nur dann können vor allem kleinere Träger oder solitäre Horte, eine entsprechende Personalausstattung vorhalten.

2. Halten Sie den Zeitpunkt der Einführung der geplanten Änderung bereits in diesem Sommer für praktikabel und sinnvoll?

Grundsätzlich begrüßt die LIGA M-V die in der Koalitionsvereinbarung vereinbarte Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Ausgestaltung des Ferienhortes. Gerade für berufstätige Eltern gestaltete es sich bisher schwierig, die Betreuung bei dem Betreuungsumfang von 3 bzw. 6 Stunden für ihre Kinder in den Ferien abzudecken. Die Anhebung auf 6 bzw. 10 Stunden Betreuungszeit und die Beitragsfreiheit stellen für die Familien eine enorme Entlastung dar.

Die Kurzfristigkeit der Implementierung des beitragsfreien Ferienhortes mit Beginn der Sommerferien 2022 sieht die LIGA M-V in der Umsetzung als nicht praktikabel und sinnvoll.

3. Gibt es ausreichend personelle Ressourcen, um den ausgeweiteten Sommerhort bereits in diesem Sommer umzusetzen? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht vordringlich, um die Betreuungssituation in Kitas und Horten zu verbessern?

4. Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand rechnet das Ministerium?

5. Sollte zusätzlicher Personalbedarf bestehen:

a. Wie kann dieser kurzfristig gedeckt werden?

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Einrichtungen in der Lage sein werden, zusätzliches Personal für die Ferienzeit einzustellen. Natürlich möchte auch das Fachpersonal gerne dann Urlaub nehmen, wenn die Kinder Ferien haben. Ebenso wie die Eltern, die hier einen berechtigten Bedarf anmelden, besteht dieser auch bei vielen Mitarbeitenden.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Einrichtungen nicht dazu verpflichtet werden, die erweiterten Öffnungszeiten anzubieten.

b. Kann die Betreuung eventuell mit Praktikanten (z.B. auch Lehrstudenten) unterstützt werden?

§ 2 Abs. 6, 7 und 8 KiföG MV listet auf, welche Qualifikationen die pädagogischen Fachkräfte haben müssen, die in der Kindertagesbetreuung tätig sind. Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierende können die Fachkräfte grundsätzlich unterstützen, sie sind jedoch kein Fachpersonal und können daher nicht auf den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sie möglicherweise in der Durchführung der Ferienbetreuung eine tatsächliche Hilfe sind. Dies entlastet die Einrichtungsträger jedoch nicht von der Notwendigkeit, das vorgeschriebene Fachpersonal für die Ferienbetreuung ebenfalls vorzuhalten.

6. Sind die Träger der Einrichtungen mittelfristig (finanziell) in der Lage zusätzliche Stellen zu besetzen? Wie steht es um die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt?

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein zusätzlicher Personalbedarf kurzfristig gedeckt werden kann. Mittelfristig lässt sich hierzu noch keine Aussage machen. Der Gesetzentwurf enthält in Art. 1 Nr. 5 eine Verordnungsermächtigung zur Regelung für die Entgelte des erweiterten Angebotes. Von den Regelungen dieser Verordnung wird es abhängen, ob grundsätzlich eine Kostendeckung möglich sein wird.

Fachkräfte sind aktuell nur sehr schwer zu finden. Zurzeit sind keine Gründe ersichtlich, warum sich daran in näherer Zukunft etwas ändern sollte. Um das Arbeitsfeld attraktiver zu machen, sollte vor allem die Personalausstattung in der Kindertagesbetreuung durch bessere Personalschlüssel und eine verbesserte Fachkraft-Kind-Relation erhöht werden.

7. Welche Auswirkungen vermuten Sie auf Dienstleister, wie z.B. Essenslieferanten?

8. Mit welcher Vorlaufzeit wird die Jahrespersonalplanung betrieben und wie flexibel ist diese Planung in Bezug auf Krankheit, Kündigung oder mehr Bedarf seitens der Eltern?

Hierzu gibt es keine einheitliche Angabe im Hinblick auf die Vielzahl von Einrichtungen im Bundesland. Je knapper das pädagogische Personal bemessen ist, desto weniger flexibel sind die Einrichtungen. Während der Corona-Pandemie haben nicht wenige Einrichtungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Öffnungszeiten einzuschränken oder vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis abzuweichen. Dieser Umstand macht deutlich, dass es eine Grenze gibt nach deren Erreichen ein Angebot nicht mehr in der gewohnten Weise betrieben werden kann.

9. Besteht die Gefahr, dass Horte kein Ferienprogramm anbieten, weil sie den vermeintlich zusätzlichen Personalbedarf nicht stellen können?

10. Wie wird eine vermeintliche Mehrbelastung der Angestellten ausgeglichen?

Derzeit sieht die LIGA M-V Schwierigkeiten bei der personellen Ausgestaltung der Öffnungszeiten, da der Mehrbedarf an Personal im Rahmen der Ferienbetreuung nicht in Relation zu dem üblichen Bedarf in der Schulzeit steht. Fachkräfte sind im Hort meist selbst in Teilzeit angestellt, haben auch Kinder im schulpflichtigen Alter und möchten deshalb ihren Urlaubsanspruch auch in dieser Zeit geltend machen oder müssen Betreuungsbedarfe in Kinderkrippe und Kindergarten abdecken.

Ein Austarieren von Schul- und Ferientagen ist – vor allem in den sogenannten solitären Horten - schwer umsetzbar.

11. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Abrechnung der „Beiträge“ bzw. der Kompensation?

12. Wie hoch schätzen Sie den bürokratischen Aufwand für die Einrichtungen bzw. deren Träger ein?

Im Gegensatz zum Städte- und Gemeindetag M-V liegt der LIGA M-V die Hortschulferienverordnung noch nicht vor; aber die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V zur Hortschulferienverordnung vom 28.04.2022.

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass der Städte- und Gemeindetag bereits am 26.04.2022 ein Erörterungsgespräch mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zur Hortschulferienverordnung hatte.

Der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V zur Hortschulferienverordnung entnehmen wir, dass die Verordnung nur mit 65% Personalkosten rechnet, nur 20 min Bearbeitungszeit für den Verwaltungsvollzug, zu geringe Verwaltungsvollzugskosten und nicht einmal Entgeltgruppe 9; Stellungnahme StuGT S. 3.

Vertreter der kommunalen Kindertageseinrichtungen haben darauf hingewiesen, dass der damit verbundene zusätzliche Aufwand bei der Hortträgern entsteht und nicht ausgeglichen werde. Des Weiteren werden Diskussionen mit den Eltern erwartet, die den Einrichtungen Zeit für die Förderung und Betreuung der Kinder nehmen. „Zudem ist wiederum vermehrt vorgetragen worden, dass die Hortträger davon ausgehen, dass die Eltern den Bedarf an zusätzlicher Hortbetreuung in den Ferien zwar glaubhaft machen und die Kinder anmelden, tatsächlich dann aber teilweise das Angebot nicht annehmen [...] Abgerechnet werden können jedoch [...] nur die in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungszeiten. Da der Hortträger aber das nach den Anmeldungen notwendige Personal vorhalten muss, entsteht hier u.U. eine Finanzierungslücke, welche die Hortträger an anderer Stelle geltend machen werden“, Stellungnahme StuGT S. 3.

Ein gemeindlicher Träger von drei Horteinrichtungen werde die zusätzliche Hortbetreuung zumindest in den Sommerferien 2022 zu den geplanten Konditionen nicht anbieten. Ursächlich dafür sei zum einen das bereits anderweitig verplante oder nicht vorhandene Personal [...] Zum anderen werde das nach der Rechtsverordnung errechnete Entgelt mit 2,- € je Stunde als nicht sachgerecht und nicht auskömmlich angesehen“; Stellungnahme StuGT S. 4.

Die LIGA M-V schließt sich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages an; sollte dies tatsächlich durch die Verordnung derart geregelt werden.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Kita-Träger frühzeitig die Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benötigen, welchen Zusatzbedarf die Eltern geltend machen. Die Berechnungsgrundlage der Kompensation muss durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kita-Trägern abgestimmt werden. Abstimmungen, Unstimmigkeiten und offene Forderungen in der Abrechnung sind sehr zeitintensiv. Die zusätzlich benötigte Arbeitszeit für die Abrechnung ist zu berücksichtigen.

Der bürokratische Aufwand für die Abrechnung wird voraussichtlich beträchtlich sein, da die monatliche Abrechnung in mehrere Segmente (Schulzeit/Ferienzeit) aufgeteilt werden muss, pro Stunde abzurechnen ist und in den Vereinbarungen die täglichen Kosten pro Stunde gesondert auszuweisen sind. Die Kita-Träger werden Zeit brauchen, um sich personell und buchhalterisch darauf vorzubereiten.

Der damit verbundene zusätzliche Aufwand bei der Hortträgern muss ausgeglichen werden.

13. Auch Vereine und Verbände bieten Ferienprogramme an:

- a) **Welche Auswirkungen sind auf diese Ferienprogramme zu erwarten?**
Die Auswirkungen können heute nur vermutet werden. Es wird unterschiedliche Reaktionen der Eltern auf die Feriengestaltung ihres Kindes geben. Einige Eltern werden das kostenfreie Angebot des Ferienhortes nutzen, weil sie ihr Kind in einer geborgenen und vertrauten Umgebung wissen. Bei einigen Eltern wird es Entscheidungen für eine anderes Ferienangebot geben. Da stehen andere Erlebnisse und Interessen der Kinder im Vordergrund. Diese sind für die Eltern dann kostenpflichtig. Auf Grund der wirtschaftlichen

Situation in einigen Familien, werden damit von vornherein einige Ferienangebote nicht mehr wahrgenommen und auf den Ferienhort zurückgegriffen werden.

- b) **Gibt es für die Anbieter ebenfalls eine finanzielle Unterstützung bzw. finanzielle Entlastung für die Eltern, welche diese Programme für ihre Kinder in Anspruch nehmen?**

Für die Anbieter von Ferienangeboten gibt es in der Regel keine finanzielle Unterstützung, evtl. einen kleinen Zuschuss für Ferienmaßnahmen oder für finanzielle schwache Familien einen Zuschuss für Verpflegung. Diese Angebote werden immer teurer, wenn die Nachfrage nachlässt.

- c) **Bestehen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Personal/ Ferienprogrammen von Horten und Vereinen/Verbänden?**

In der Regel bestehen keine Kooperationen, da die Angebotszeiten und -dauer unterschiedlich sind. Auch sind die Ferienangebote der Vereine personell neben einer hauptamtlichen Betreuungskraft oft nur mit ehrenamtlichen GruppenleiterInnen ausgestattet, so dass HorterzieherInnen dann beim Angebot mit der Aufsicht führen. Der Hort muss sich dann auch noch finanziell an den Angeboten beteiligen.

Da die personelle Ausstattung im Hort nicht ausreicht, um allen Kindern einen Ferienhort zu ermöglichen, werden wahrscheinlich neue Kooperationen entstehen, aber nicht im überwiegenden Maße.

14. **Der kostenfreie Sommerhort in der Coronazeit kostete das Land nach Auskunft des Bildungsministeriums ca. 400.000 Euro pro Jahr. Mit Zielstellung des kostenfreien Ferienhortes für das gesamte Jahr veranschlagt die Landesregierung jedoch mehr als 5 Millionen Euro pro Jahr.**

- d) **Wie erklärt sich diese Größenordnungsdiskrepanz in der Relation, wenn doch mit einer Zunahme des Betreuungsaufwandes nicht gerechnet wird?**

Wir kennen die Planungsansätze des Ministeriums nicht. Gehen aber davon aus, dass über alle Ferien mit einem hohen Auslastungsgrad geplant wurde. In den zwei vergangenen Sommerferien war das Angebot des Ferienhortes kurzfristig den Eltern angeboten worden, so dass die Auslastung nicht so hoch war. Das könnte sich bei einem langfristigen Angebot über alle Ferien verstärken. Ob das auch praktisch so stattfinden wird, hängt im Wesentlichen von der Verfügbarkeit des pädagogischen Personals ab.

- e) **Gehen die Träger der Hortbetreuung ebenfalls von einer solchen Kostensteigerung in so immenser Größenordnung aus?**

Hortträger haben darüber noch nicht nachgedacht, da die Verordnung zur Finanzierung des Ferienhortes noch nicht vorliegt.

- f) **Kann klar gefasst werden, welche genauen Kosten die Träger für eine tägliche bzw. stündliche Betreuungszeit veranschlagen müssen?**

Die Kosten der Hortbetreuung werden für jede Einrichtung individuell verhandelt, so dass es keinen Einheitswert für die Hortbetreuung gibt. Man kann davon ausgehen, dass die Kosten für die Hortbetreuung den bisherigen Kosten gleichen müssen wie sie bisher in den Einrichtungen verhandelt wurden, da es

ja die gleichen Rahmenbedingungen sind. Die werden dann natürlich entsprechend des hinzugewährten Stundenumfangs für die Hortbetreuung berechnet.

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Vorab per Mail:

E.Moeller@bm.mv-regierung.de

E.Bartikowski@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 16. März 2022

Verkürzte Verbandsanhörung Ressortentwurf Erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedankt sich die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA M-V) für die Möglichkeit der Stellungnahme zum „Ressortentwurf Erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“, mit dem die Implementierung des beitragsfreien Ferienhortes erfolgen soll.

Die verkürzte Verbandsanhörung macht eine Rückkopplung mit den Kita-Trägern leider unmöglich.

Der beitragsfreie Ferienhort verfolgt laut Ressortentwurf folgende Ziele: mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Ziele werden begrüßt, wir weisen aber nachdrücklich darauf hin, dass das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt ist, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist, Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Art. 3 Abs. 1 KRK lautet wie folgt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Mit Art. 6 Abs. 2 KRK besteht die Verpflichtung, die Entwicklung des Kindes in **größtmöglichem** Umfang zu gewährleisten.

Die fünf wesentlichsten Kriterien zur präventiven Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen sind nach Art. 3 Abs. 3 KRK insbesondere:

Geschäftsstelle:
Gutenbergstraße 1
19061 Schwerin

Tel.: 0385 4885440
Fax: 0385 4885441

Evangelische Bank eG
IBAN: DE05 5206 0410 0005 4290 05
BIC: GENODEF

Internet: www.liga-mv.de
E-Mail: info@liga-mv.de
VR 503, Amtsgericht Schwerin
Steuernummer: 090/141/03802

- Sicherheit,
- Gesundheit,
- **Zahl des Personals,**
- fachliche Eignung des Personals und
- eine ausreichende Aufsicht.

Die Landesregierung hat bisher keine Standards zur Zahl des Personals geregelt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern erklärte die Personalschlüssel der KiföG-Satzung des Landkreises Rostock am 2. November 2021 für unwirksam.

Das OVG Berlin-Brandenburg stellte mit Beschluss vom 25.08.2021, AZ: 6 S 18/21 fest, dass es mit Blick auf die **berufsregelnde Tendenz** einer gesetzlichen Grundlage in Form eines **Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung** bedarf, wenn für die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII weitere materielle Voraussetzungen gefordert sind.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, dass vorrangig das Kindeswohl berücksichtigt und die Mindestzahl des Personals (Mindestpersonalschlüssel) durch ein Parlamentsgesetz oder eine Rechtsverordnung auch für den (Ferien-)Hort geregelt wird.

Grundsätzlich begrüßt die LIGA M-V die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Ausgestaltung des Ferienhortes ab den Sommerferien 2022. Gerade für berufstätige Eltern gestaltete es sich bisher schwierig, die Betreuung bei dem Betreuungsumfang von 3 bzw. 6 Stunden für ihre Kinder in den Ferien abzudecken. Die Anhebung auf 6 bzw. 10 Stunden Betreuungszeit und die Beitragsfreiheit stellen für die Familien eine enorme Entlastung dar.

Die LIGA M-V empfiehlt des Weiteren, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und verweist auf das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht.

Die vorgeschlagenen Veränderungen erscheinen sehr verwaltungsaufwendig, da hier individuelle Lösungsansätze formuliert sind, die im Zweifelsfall eine Bedarfsfeststellung von ca. 52.600 Kindern in Horten nach sich ziehen.¹

Daher sind die nachstehenden Forderungen der LIGA MV an dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung ausgerichtet.

Zu § 7 Absatz 5 – Umfang der Förderung und Öffnungszeiten

Die LIGA M-V geht davon aus, dass ein Angebot der Hortförderung während der Schulferien nicht verpflichtend ist. Für die Vorhaltung eines Angebotes, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen.

Derzeit sieht die LIGA M-V jedoch Schwierigkeiten bei der personellen Ausgestaltung der Öffnungszeiten, da der Mehrbedarf an Personal im Rahmen der Ferienbetreuung nicht in Relation zu dem üblichen Bedarf in der Schulzeit steht. Fachkräfte sind im Hort meist selbst in Teilzeit angestellt, haben auch Kinder im schulpflichtigen Alter und möchten deshalb ihren Urlaubsanspruch auch in dieser Zeit geltend machen oder müssen Betreuungsbedarfe in Kinderkrippe und Kindergarten abdecken.

Ein Austarieren von Schul- und Ferientagen ist – vor allem in den sogenannten solitären Horten - schwer umsetzbar.

¹ Am 1. März 2021 wurden 51.980 Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren und 614 Kinder im Alter von 11 bis 14 Jahren gefördert; StatA MV, Statistischer Bericht K433 2021 00, S. 4.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert eine gesetzliche Klarstellung zur Ausgestaltungshoheit der Träger von Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des erweiterten Angebotes der Hortförderung in den Schulferien.

Um auch eine sachgerechte Personalausstattung an den Schulhorten zu gewährleisten, schlägt die LIGA M-V eine Abbildung der Mehrbedarfe im Rahmen der Personalbemessungsäquivalenzziffern vor. Das bedeutet, es muss mehr Personal über das Jahr gerechnet zur Verfügung stehen, um die Ferienzeit, die ungefähr 1/3 der gesamten Zeit ausmacht, abdecken zu können. Nur dann können vor allem kleinere Träger oder solitäre Horte, eine entsprechende Personalausstattung vorhalten.

Außerdem stellt sich die Frage, in welcher Form eine Beantragung für den erhöhten Bedarf der Hortförderung angezeigt werden soll. Eltern muss es ohne bürokratische Hürden möglich sein, diese Mehrbedarfe anzukündigen. Nicht verständlich ist zudem, dass, obwohl eine Bedarfsprüfung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Teilzeit oder Ganztags erfolgte, ein korrektes Anzeigen für die geplanten zusätzlichen Stunden in den Ferien notwendig ist. Mit der Formulierung „...um bis zu vier Stunden und...um bis zu drei Stunden täglich...“ liegt die Ermessensentscheidung somit beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Abzulehnen ist zudem eine in Stunden differenzierende Inanspruchnahme, da die Bedarfe durch die Träger der Kindertageseinrichtungen in keiner Weise valide bemessen werden kann. Dies ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine sachgerechte Personalplanung.

Forderung der LIGA M-V

Um für die Träger und Einrichtungsleitungen von Kindertageseinrichtungen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist ein Anzeigen der Personensorgeberechtigten beim örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzugeben, zu prüfen und nach Bedarfsfeststellung den Eltern schriftlich mitzuteilen. So sollten bei einem Ganztagsbedarf ein Bedarf in den Ferien von 10 Std. widerspiegeln und ein Teilzeitbedarf in den Ferien von 6 Std.

Die LIGA M-V fordert zudem ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsprüfung aller Landkreise und kreisfreien Städte. Die Bedarfsfeststellung muss hierbei festen Kenngrößen folgen.

Forderung der Liga M-V

Die Liga M-V fordert die zwingende Aufnahme der eingeschränkten Inanspruchnahme im Gesetz zu verankern, um den Trägern von Kindertageseinrichtungen mehr Planungssicherheit zu gewährleisten. Die LIGA M-V erachtet es als sinnvoll an, hier pauschalisierte 15 Tage als Grundlage zu nehmen.

Zu § 24 Absatz 1– Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

Kritisch sieht die LIGA M-V das Ausweisen der täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung und lehnt diese Art der Finanzierung ab. Trägern von Kindertageseinrichtungen muss die Möglichkeit gegeben werden, eine verlässliche Personalplanung zu etablieren. Eine auf einen Stundensatz abstellende Refinanzierung schließt eine Refinanzierung der Kosten im Grunde aus, denn eine personelle, sächliche und räumliche Vorhaltung hat auch zu erfolgen, wenn nur ein Kind einen Bedarf auf eine Ganztagsförderung hat.

Forderung der LIGA M-V

Die Aufwendungen für einen ferienbedingten Mehrbedarf im Hort werden über die Entgelte kalkuliert und finanziert. Im Hinblick auf die Konnexität dieser Mehrbedarfe findet zwischen Land und den Kommunen ein interner Ausgleich statt.

Sollte diese zu favorisierende Finanzierung nicht umsetzbar sein, spricht sich die LIGA M-V dafür aus, dass mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 4 KiföG M-V Vereinbarungen über einen Gesamtbetrag über den Mehrpersonalaufwand einschließlich zusätzlich entstehender sächlicher und räumlicher Kosten geschlossen werden. Diese Zusatzkosten könnten mit 25 % auf die Mehrpersonalkosten bemessen werden.

Zu § 34 Absatz 8 – Verordnungsermächtigung

Mit Befremden nimmt die LIGA M-V wahr, dass für die Ermittlung der Kosten für den erhöhten Bedarf nach § 7 Absatz 5 Satz 2 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung unter Beteiligung der kommunalen Verbände angedacht ist.

Forderung der LIGA M-V

Wird der vorgenannten Forderung der LIGA M-V hinsichtlich der Implementierung der Kosten des erhöhten Bedarfes der Hortförderung in den Entgelten gefolgt, muss diese Ermächtigung entfallen. Sollte dies nicht der Fall sein, lehnt die LIGA M-V eine solche Regelung durch Rechtsverordnung ab. Das Verfahren für die Ermittlung der Kosten für den erhöhten Bedarf nach § 7 Absatz 5 Satz 2 ist in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V zu regeln.

Wir stehen sehr gern für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Tünker
LIGA-Vorsitzender